

Joel
in
Tändi
b. Gode

De 11017





De 11017

Prober

Bibliothek der
Deutschen
Morgenländischen
Gesellschaft.



1128/583

DIE *AGWIBA* DES TĀUDĪ B. SŌDA.

VON

EDGAR PRÖBSTER (Neustadt a/Orla).

Im römischen Recht hatten die „*responsa prudentium*“, d. h. die schriftlichen Gutachten der vom Kaiser mit dem Recht in seinem Namen zu respondieren begnadeten Juristen Gesetzeskraft¹. Die *aḡwiba* der *muta'ahhirin*, d. i. der letzten Meister unter den muḥammedanischen Rechtsgelehrten, haben eine ähnliche Bedeutung nur dann, wenn ihre Verfasser den *iḡtihād*, die Auslegungs- und Rechtsschöpfungskraft, der *muḡtahidin fi-l-masā'il* oder *fi-l-fatwā* besitzen, wie z. B. Ibn Rušd². Sonst sind sie nur dann beachtlich³, wenn sie entweder mit der Doktrin des *madhab*, oder mit der herrschenden Meinung⁴ oder mit der vorwiegenden Meinung⁵ oder mit der Praxis dem Gerichtsgebrauch⁶, übereinstimmen. Die angeseheneren *aḡwiba*- oder *nawāzil*-Sammlungen spielen bei den *Qādīs* und *Muftīs* eine ähnliche Rolle wie die Sammlungen der Gerichtsentscheidungen bei unseren Juristen: man sucht in ihnen nach Vorgängen für die Lösung des Falls, den man zu entscheiden oder über den man Auskunft zu erteilen hat, und findet, wenn nicht die Entscheidung des Spezialfalls selbst, den man sucht, so doch die Elemente, die eine Entscheidung nach Analogie ermöglichen. Dieses praktische Bedürfnis erklärt, daß — man kann wohl sagen — fast jeder bedeutendere Jurist seine Rechtsfälle zu einer *aḡwiba*- oder *nawāzil*-Sammlung zusammenstellte, und daß diese Sammlungen wieder in größeren Sammel-

1 S. DERNBURG, *Pandekten*, 1902, I. Bd., S. 52.

2 † 520/1126.

3 *yu'tabar*.

4 *mašhūr*, oppos. *šādḍ*.

5 *rāḡih*, oppos. *qā'if*.

6 *mā ḡarā bihi-l-'amal*.

werken zusammengefaßt wurden, wie dem *Mi'yār* des Wanšarišī¹, aus dem E. AMAR einen zweibändigen Auszug veröffentlichte², und dem *Mi'yār-el-ğadīd* des noch lebenden Sidi Lmehdi-l-Wāzzānī³.

Zu den *Aġwiba*, die von den zeitgenössischen marokkanischen *Muftis* besonders geschätzt wurden, gehören die *Aġwiba* des *Šeḥ* und *Imām* Abū 'Abdallāh Sidi Moḥammed et-Tāudī b. eṭ-Ṭālib b. Sōda el-Murrī, die von seinem Sohne zusammengestellt sind. Sie sind in Fes lithographiert, ohne Datum, und enthalten auf 176 Seiten 138 Anfragen und Bescheide, die die verschiedensten Gebiete der *fiqh*-Wissenschaft betreffen. Einige *masā'il* sind zeitlich genauer bestimmt: so Nr. 33⁴, der eine Urkunde⁵ vom 1. Moḥarrem 1189, und Nr. 36⁶, der eine Urkunde vom letzten Šafar 1169 zugrunde liegt. Vom Sultan Sidi Moḥammed ben 'Abdallāh⁷ rühren die Anfragen Nr. 63⁸ und Nr. 71⁹ her; bei der ersteren wird als genaueres Datum: „Ende 1188¹⁰, als der Sultan Melilla belagerte“ gegeben. In der Sammlung fehlt das umfangreiche Gutachten betreffend die Einführung des *maks*, das der Sultan Sidi Moḥammed von den 'Ulamā, unter ihnen Moḥammed et-Tāudī, Abū Ḥafṣ 'Omar el-Fāsī und der *Qaḍī* Abū Moḥammed 'Abdelqāder Abū Ḥerīṣ, ausarbeiten ließ, und das den Satz vertrat, daß der Sultan in Finanznöten das Recht habe, die Untertanen zum Unterhalt des Heeres heranzuziehen¹¹. Vielleicht enthält Nr. 136 (S. 168) den unverfänglichen Teil davon. Von Sidi Moḥammeds Sohn Mūlay 'Alī († 1783) stammt die Anfrage Nr. 70 (S. 78). Der Herausgeber weist auf S. 2 auf die Bedeutung seines Vaters für die Lösung verwickelter Rechtsfälle durch die *ahkām šar'īya* hin. „Er hat in Sachen, die er in den Händen hatte, nützliche Gutachten verfaßt, die von verständigen Leuten geschätzt werden.... Einen Teil davon will ich zusammenstellen“. Das mit Moḥammed et-Tāudī ben eṭ-Ṭālib ben Sōda unterzeichnete Schlußwort sagt: „Ich

1 834—914 d. H.

2 In den *Archives marocaines*, Bd. XII. XIII.

3 Feser Lithographie, 11 Bände, 1328.

4 S. 32.

5 *waṭiqa*.

6 S. 36.

7 1757—1790.

8 S. 66.

9 S. 80.

10 1773.

11 S. en-Nāširi, *Kitāb el-Istiḡsā*, Bd. IV, S. 93.

habe den größten Teil des Inhalts Qairiner Meistern vorgelesen, die mir für den Rest die *iğāza* zur Weiterverbreitung im *madhab* erteilt haben“.

Der 1209/1795 im Alter von etwa 84 Jahren verstorbene Abū ‘Abdallāh Sīdi Moḥammed et-Tāudī b. et-Ṭālib b. Moḥammed b. ‘Alī b. Moḥammed b. ‘Alī b. Abi-l-Qāsem b. Moḥammed b. Abi-l-Qāsem¹ gehört zu der bekannten andalusischen Juristenfamilie der ben Sōda, die in dem *Šēḫ* Moḥammed b. Brāhīm († 1004/1595) und dessen Enkel Moḥammed, dem „letzten der unbescholtenen *Qādīs*“ († 1076/1665)², ihre bedeutendsten Vertreter gehabt hat. Er wird im *Kitāb-el-Istiḡṣā* Bd. IV, S. 130 unter den ‘*Ulamā*’ aufgeführt, die für Mūlay Slimān 1206/1792 die Huldigungsurkunde ausstellten. Das *Salwat-el-anfās* erwähnt von seinen Werken: eine *Ṭāli’ el-amāni* genannte Glosse³ zu Zurqānī’s Kommentar zum *Muḥtaṣar* Ḥalils, einen wegen seiner gedrängten Kürze sehr geschätzten Kommentar zu Ibn ‘Ašims *Tuḥfa*⁴, einen Kommentar zur *Lāmiya* des Zaqqāq, eine Glosse zum *Šaḥīḥ* des Buḥārī, einen Kommentar zum *Ġāmi’* Ḥalils, die *Manāsik el-ḥağğ* und ein Verzeichnis seiner westlichen und östlichen *Šēḫs*.

Sein Sohn Abu-l-‘Abbās Sīdi Aḥmed (1153/1740 bis 1235/1820), der die Sammlung der *Ağwiba* veranstaltet hat, gehörte, wie sein Vater, der *Nāṣiriya*-Sekte in Tamgrut (Dra’) an. Er wurde in den letzten Regierungsjahren Sīdi Moḥammeds *Qādī* und nach der Thronbesteigung Mūlay Slimāns mit dem neu geschaffenen Amte eines Inspektors (*nāzir*) über sämtliche *Qādīs* betraut.

Ich gebe im folgenden drei Übersetzungsproben der *ağwiba*.

Nr. 50 (S. 55).

Er wurde befragt wie folgt: Lob Allāhs, Sīdi, eure Antwort wegen eines Mannes, der einen andern, der ihn bestohlen hatte, beim *Mahzen* verklagt, ins Gefängnis geworfen und ihm Geld widerrechtlich weggenommen hatte; dann verlangte der Beklagte von dem Kläger das Geld zurück. Soll zu seinen Gunsten entschieden werden oder nicht? Besonders zu beachten, daß der Beklagte bekannt ist, und Leute das gestohlene Gut in seinen Händen gesehen haben. Allāh lohne es euch! Gruß!

¹ So Moḥammed b. Ġāfar b. Drīs el-Kattānī, *Salwat-el-anfās wa muḥādāṭat-el-akyās*, Fes 1316, Bd. I, S. 112 ff.; vgl. E. Lévi—Provençal, *Les historiens des Chorfa*, S. 332.

² S. *Archives marocaines*, XXI, S. 76—84; XXIV, S. 165 ff.

³ Angeführt *Ağwiba*, S. 123, 26; 145, 18; 149, 25.

⁴ Angeführt a. a. O., S. 87, 8; 121, 1.

Er antwortete — möge ihn Allāh erhöhen! — und aus seiner Handschrift schrieb ich es ab, wie folgt: Lob Allāhs! Anfragen dieser Art werden heute sehr viele gestellt, und es ist nicht möglich, allgemein ein Gutachten über die Ersatzpflicht des Klägers abzugeben. Wenn der Beklagte zu dem unehrlichen Volke gehört, und der *Qāḍī* einem nicht zu seinem Rechte verhilft, dann ist es nicht zu beanstanden, wenn man ihn bei einem *ḥākim*¹ verklagt, von dem man sieht, daß er Recht verschafft, ohne Unrecht zu tun. El-Burzulī² sagt: Jemand, dessen Beispiel nachgeahmt wird, pflegte denen, deren Anspruch feststeht, zu empfehlen, sich an diese³ zu wenden, indem er sagte: sie genießen mehr Achtung als der *Qāḍī* und regeln die Sache schneller; aber er muß wissen, daß dieser Helfer seinen Gegner nicht vergewaltigt, und daß er ihm durch seine Macht schnell zu seinem Rechte verhilft. Unser *Šeḥ* war damit einverstanden. Vielleicht war er bei einigen seiner Klagsachen ebenso verfahren. Allāh weiß es am besten. Geschrieben hat es der Sklave seines Herrn Moḥammed et-Tāudī b. eṭ-Ṭālib b. Sōda, möge Allāh ihm gnädig sein.

Nr. 126 (S. 162).

Er wurde über einen Fall gefragt, der sich aus der Antwort ergibt: Wenn die beiden Zeugen⁴ denjenigen, zu dessen Nachteil sie ihr Zeugnis ablegen, nicht kennen, sondern sagen *عَرَفَ بِهِ*⁵, so ist ihre Phrase *بِأَكْمَلِهِ*⁶, wenn sie sie trotzdem anwenden, nur dem äußeren Schein nach richtig, und wenn sich die Sache anders verhält, so haben sie nicht Zeugnis abgelegt im Sinne ihrer Phrase *بِأَكْمَلِهِ*, sondern ihr Zeugnis ist schwach und verdient keine Beachtung. Die beiden Zeugen müssen⁷ nach dem Sinne des *كَمَالٍ* (Vollkommen-seins) befragt werden, was sie damit meinten.

¹ Machthaber wie *ḥākim* oder *qā'id*.

² † 841 oder 844/1437 oder 1440, Rechtslehrer in Tunis.

³ D. h. die *'ummāl*.

⁴ D. i. die beiden *'adul*.

⁵ Man kennt ihn.

⁶ Der Bescheid betrifft die Phrase, die sich am Schlusse einer *'Adul*-Urkunde vor dem Datum findet: *بِأَكْمَلِهِ* oder *عَرَفَا قَدْرَهُ شَهِدَ بِهِ عَلَيْهِ بِأَكْمَلِهِ* oder *عَرَفَ* d. i. „er oder sie (die beiden *'Adul*) kennen den Betrag dessen, worüber zu seinen (des Schuldners) Lasten Zeugnis abgelegt wurde, vollkommen“.

⁷ Vom *Qāḍī*, bevor er auf die Urkunde den mit diakritischen Punkten nicht versehenen Vermerk (*ḥiṭāb*) setzt: *الحمد لله ادبنا فقبلا واعلم به عبيد ربه تعالى* „sie

Bibliothek der
Deutschen
Morgenländischen
Gesellschaft

Nr. 71 (S. 80—82).

Er wurde ferner befragt von seiten unseres Herrn, dem Allāh den Sieg verleihen möge, Sidi Moḥammed, des Sohnes unseres Herrn des *Emir el-Mu'minin*, — möge Allāh ihre Ruhmestaten dauern lassen! — Die Frage lautete: Lob Allāhs, Segnung und Gruß über den Propheten — möge Allah ihn segnen! — An den sehr geehrten, vollkommenen Sidi et-Tāudī b. Sōda, der die besten Beweisgründe hat — Gruß und Gnade Allāhs über dich! — Gib uns an, was du von den drei Fragen denkst:

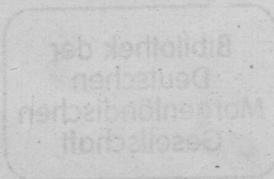
1) betreffs der Güter, die sich in den Händen derjenigen befinden, die die Geschäfte der Landesverwaltung (*mahzantiya*) handhaben, wie die Landräte (*ummāl*) und ähnliche Beamte: hat der *Imām* das Recht, ihnen und ihren Erben die Verfügung über die in ihren Händen befindlichen Güter zu entziehen, weil diese zum *Bit el-Māl* gehören, und weil jene für die in ihren Händen befindlichen Güter verantwortlich sind, so verschieden auch die Art ist, auf die sie in ihren Besitz geraten sind? Und wenn sie oder ihre Erben darüber verfügt haben, hat der *Imām* das Recht, sie deswegen dem neuen Erwerber wegzunehmen?

2) betreffs des Verkaufs von Gütern, die als dem *Bit el-Māl* gehörig gelten und ihm durch Erbschaft zugefallen sind: ist der Verkauf ungültig, den der Vertreter (*Bu muārit*) vorgenommen hat, ohne als Vertreter aufzutreten, obwohl die Ermächtigung (*idn*) vorliegt? Müssen die für einen von einem Minderjährigen vorgenommenen Verkauf aufgestellten Bedingungen erfüllt sein in Beachtung des Wortes, daß die Güter des *Bit el-Māl* wie die des Minderjährigen zu behandeln sind?

3) betreffs der Moscheen u. a. gestifteten Güter: ist eine Verfügung darüber im Wege vollkommenen Austausches zulässig oder nicht? Baldigen Bescheid! Gruß!

Er antwortete darauf — möge ihn Allāh erhöhen! — und aus seiner Handschrift habe ich es abgeschrieben wie folgt: Lob Allāhs, Allāh segne und grüße unseren Herrn und Gebieter Moḥammed, seine Familie und Begleiter! Die Antwort auf die erste Frage: Was sich von Gütern in den Händen der Landräte befindet, die nichts be-

haben Zeugnis abgelegt, wurden angenommen, und es macht davon Mitteilung der Sklave seines Herrn“ (folgt Name des *Qadī*).



sitzen als was sie mit Ungerechtigkeit und Gesetzesübertretung erworben haben, das hat der *Imām* das Recht, ihnen wegzunehmen und an das *Bit el-Māl* abzuführen, wenn er die Berechtigten nicht kennt, und wenn er sie kennt, an diese. Ebenso steht es mit dem, was sich in den Händen der Erben der Landräte befindet. Was aber nicht mehr in ihrem Eigentum sich befindet, und worüber sie oder ihre Erben im Wege des Verkaufes verfügt haben, dessen Verkauf ist gültig und kann nicht aufgelöst werden. El-Mauwāq¹ sagt: Darüber liegt ein *Fetwā* des Ibn Rušd vor, das von den ungerechten Landräten handelt und besagt, daß, was sich bei ihnen findet, an das *Bit el-Māl* abzuführen ist; worüber aber im Wege des Verkaufes verfügt sei, darauf bestehe kein Rückgriffsrecht. El-Burzulī gibt zu Ibn Rušd folgende Erläuterung: Wessen Sache durch direktes Zeugnis festgestellt ist, von dem muß, was sich bei ihm findet, an das *Bit el-Māl* abgeliefert werden. Und das Gleiche gilt von dem, was sich in den Händen seiner Erben befindet. Worüber aber durch Verkauf verfügt ist, das kann niemand rückgängig machen. Das ist nach dem *Fetwā* des Ibn Ḥamdīn² Regel. El-Mauwāq sagt: In den *Nawāzil* des Ibn el Ḥāddj³ betreffs der von den Banū 'Abād verkauften Güter heißt es: die Auflösung des Verkaufes ist deshalb nicht zulässig, weil Jahre darüber hingegangen sind, das Verkaufte z. T. als Hochzeitsgeschenk gegeben, Eheverträge darüber geschlossen und durch Verkauf oder sonstwie darüber weiter verfügt wurde. Burzulī sagt: die Nachforschung führt zur Vernichtung vieler Güter der Untertanen, und wer dies unternimmt⁴, begeht ein Verbrechen. Dann sagt er: Bei allem, was aus dem *Bit el-Māl* verkauft wird, oder was die Landräte von ihren oder den ihnen anvertrauten Gütern verkaufen, empfiehlt es sich, die Richtlinie zu beobachten: nicht Einspruch zu erheben und nicht nachzuprüfen, auch wenn sie nicht unbescholten sind; denn da das häufig vorkommt, so würde man der Korruption Tür und Tor öffnen, indem man nach den Ursachen des Vermögens der Menschen forscht. Darauf hat unser *Šēḫ* el-Betrīnī — Allāh hab ihn selig! — hingewiesen, als von den Ūlād ben Ḥakīm auf das ihrem Vater gehörige Bad Anspruch erhoben wurde,

1 † 897. Verfaßte zwei Kommentare zum *Muḥtaṣar*.

2 Andalusischer *Qāḏī*, 5. Jahrh. d. H. — Die Übersetzung, die MICHAUX-BELLAIRE in der *Revue du monde musulman* Juli-August 1909 gegeben, reicht bis hierher.

3 Rechtsgelehrter in Cordoba 5./6. Jahrh. d. H.

4 Text *والمتعرض*, lies *والمتعرض*.

das zu der von dem *Šayh* Ibn Tafrāhīn für seine Medersa errichteten frommen Stiftung gehörte. Er sagte: Wenn dies rückgängig gemacht und eine Untersuchung vorgenommen wird, dann gibt es keine Regierungshandlung der Herrscher, die nicht ebenfalls rückgängig gemacht werden könnte. Der *Emīr el-Mu'minin* Abū-l-'Abbās — Allāh hab' ihn selig! — tadelte den Kläger scharf, und sein Gesuch wurde abgewiesen. Das ist, was Ibn Ḥamdīn getan hat, und die maßgebende Richtschnur im Recht der Geringen und der Großen. Dafür rufe ich Allah zum Zeugen an. Er weiß es am besten.

Auf die zweite Frage: Was der *nāzir el-mirāt* in jener Weise verkauft hat, ist vom *Imām* entweder zu bestätigen oder rückgängig zu machen. Beim Verkauf muß die Ermächtigung vorliegen. Das *Bit el-Māl* bedarf am meisten der Fürsorge, wie el-Mauwāq nach dem Vorgang von el-Matīṭī¹ ausgeführt hat. Er hat hierfür ein Formular (*watīqa*) aufgestellt.

Auf die dritte Frage: Das in Ordnung befindliche, nutzbringende *Hubus*gut darf auf keinen Fall verkauft werden. Ein vorgenommener Verkauf ist rückgängig zu machen, und der schlechtgläubige Erwerber ist wie ein Ursurpator zu behandeln und hat die Früchte herauszugeben. Wenn aber das *Hubus*gut verfallen, und seine Ausnutzung unmöglich ist, dann ist — wie Ibn 'Arafa² nach der *Mudawwana* u. a. sagt — der Verkauf verfallener *Hubus*gebäude verboten; denn — sagt Ibn el-Ġāhm — es finden sich Leute, die sie für Lohn ausbessern, so daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. In der *Mudawwana* wird dem Rabī'a³ (der Ausspruch) zugeschrieben, daß der *Imām* das Recht hat, den Verkauf vorzunehmen, wenn er es wegen des Verfalls für angebracht hält. Ibn Rušd sagt: Wenn ein als *Hubus* gestiftetes Grundstück überhaupt keinen Ertrag bringt, dann ist die Vornahme eines Tausches nicht zu beanstanden. Dieser erfolgt durch Entscheidung des *Qāḍī*, wenn die Urkunden und die (dem *nāzir* zu zahlende) Prämie⁴ für den Tausch festgestellt sind. In dieser Weise wird allgemein verfahren, d. h. der Tausch eines verfallenen *Hubus*gebäudes gegen ein in Ordnung befindliches, nicht

1 † 575 d. H.

2 † 803 d. H.

3 b. Abī 'Abd er-Rahmān † 132 d. H.

4 *ḡibṭa*.

verfallenes ist zulässig. Ein *Fetwā* Ibn Lubbs¹ erklärte den Verkauf eines dem Einsturz nahen *Hubus*grundstücks, das die Mauern der Nachbarn beschädigt, für zulässig, unter der Bedingung, daß für den Kaufpreis ein anderes *Hubus*grundstück erworben werde. Aber danach wird bei uns nicht verfahren. Es heißt in dem Kommentar zu den *ʿAmaliyāt*: Der Verkauf der *Hubus*güter für Geld ist nicht Brauch. Wir haben nicht gesehen, daß er in unserem Lande vorgekommen ist, soweit wir oder unsere Vorfahren es festgestellt haben. Allāh weiß es am besten. Geschrieben hat es der Sklave Allāhs, des Höchsten, Moḥammed et-Tāudī ben eṭ-Ṭālib b. Sōda. Möge Allāh ihm gnädig sein! Darunter steht was folgt: Die Richtigkeit aller Ausführungen der obigen Antwort unterliegt keinem Zweifel. Sie ist wahrer *Fiqh*, mit dem Allāh — gepriesen sei er — gedient wird. Der Führer der Rechtsgelehrten, Ibn Ruṣd, hatte es ausgesprochen: was sich von Gütern in den Händen ungerechter Landräte, deren Gewissen mit verbotenen Taten überlastet ist, oder in den Händen ihrer Erben befindet: ist an das *Bit el-Māl* abzuführen. Er hatte ebenfalls ausgesprochen: worüber sie im Wege des Verkaufes verfügt hatten, das kann nicht rückgängig gemacht werden, wie el-Mauwāq u. a. überliefert hat. Wenn er in seinen *Ağwiba* betont hatte, daß ihr Tun verwerflich sei, so hat er doch ausgesprochen, daß das, worüber sie weiter verfügten, nicht rückgängig zu machen oder aufzulösen sei, wie nach ihm el-Mauwāq an verschiedenen Stellen überliefert hat. Seine Ansicht tritt in der obigen Antwort klar zutage und ebenso in den Antworten auf die 2. u. 3. Frage. Das genügt. Moḥammed bel-Ḥasen Bennānī².

Eine andere Ansicht bezüglich des Verkaufes von *Hubus*-Liegenschaften wird im *Fetwā* 94 (S. 127) vertreten. Dort wird gesagt: „Wenn das Haus, das wegen seines baufälligen Zustandes verkauft ist, *Hubus* für eine Moschee war, und diese Moschee ebenfalls (z. B. durch Erdbeben) zerstört ist, wenn außerdem keine Mittel zum Aufbau vorhanden sind, keine Möglichkeit, beide zu benutzen, besteht, und dies vom *Qāḍī* ordnungsgemäß festgestellt wird: dann ist der Verkauf endgültig, unanfechtbar“. Aber — wird hinzugefügt — „unter der Bedingung, daß das Haus *Hubus* war zum Wohle der

¹ Bekannt unter dem Namen *el-Ḥaṭīb*, Rechtslehrer in Granada, lebte 701—782 d. H.

² Einer der Lehrer Sidi Aḥmeds. Verfaßte eine Glosse zu ez-Zurqānī's *Ḥalil*-Kommentar. Starb Rabi' II 1194/1780. Vgl. *Kitāb-el-Istiḡṣā* IV, S. 128 und el-Kattānī, a. a. O., I, S. 161.

De 71077

D

ULB Halle
001 063 693

3/1



